

Verordnung
über die Freigabe verkaufsoffener
Sonntage in der Stadt Puchheim
vom.....

Die Stadt Puchheim erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745), folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen anlässlich der in der Stadt Puchheim stattfindenden Jahrmärkte die Verkaufsstellen in den festgesetzten Marktbereichen am

7. April 2019 und
6. Oktober 2019

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Zu den festgesetzten Marktbereichen gehören die Lochhauser Straße von der Oberen Lagerstraße bis zur Rainerstraße, die Obere Lagerstraße von der Lochhauser Straße bis zur Buchenstraße, der Grüne Markt, der Alois-Harbeck-Platz sowie die Allinger Straße vom Grünen Markt bis zur Ringpromenade.

(3) Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2

Wer außerhalb der in § 1 freigegebenen Bereiche und außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Puchheim,

STADT PUCHHEIM